

Verordnung zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen im Bereich „Misburg-Anderten/Bemerode-Wülferode (Kronsberg)“ der Landeshauptstadt Hannover (Schongebietsverordnung)

vom

Aufgrund des § 33 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern und anderer Gesetze vom 10.11.2005 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Verordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die örtliche Lage und die Grenzen der Schongebiete sind in der beigefügten Karte als schraffierte Flächen (Anlage) dargestellt. Die schraffiert dargestellten Schongebiete sind durch eine dicke Linie umgrenzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Dieses Gebiet wird zum Schongebiet erklärt.

Die Karte kann während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Recht und Ordnung, kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Die Feld- und Forstordnungsbehörden können nach § 33 NWaldLG durch Verordnung bestimmen, dass Hunde in der freien Landschaft auch außerhalb der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli an der Leine zu führen sind

1. zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung durch Festlegung von Schongebieten oder
2. zum Schutz von Erholungssuchenden vor Belästigungen durch frei laufende Hunde auf Grundflächen, die besonderen Formen der Erholung dienen, insbesondere auf Liegewiesen, Spielplätzen und Sportanlagen.

Diese Verordnung dient durch Festlegung eines Schongebietes dem in § 33 Abs. 2 Ziff. 1 des NWaldLG bezeichneten Zweck.

§ 3 Anleinplicht

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde stets an der Leine zu führen. Ausgenommen sind nur Hunde, die zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 4 Beschilderung

An Zufahrts- und Zugangsstellen wird durch Beschilderung auf das Schongebiet hingewiesen.

Die orangefarbenen Schilder tragen in schwarzer Schrift folgenden Text:

Schongebiet
Hunde sind anzuleinen.
Zuwerhandlungen werden mit Geldbuße geahndet.
Landeshauptstadt Hannover

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 42 Abs. 3 Ziffer 5 des NWaldLG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 3 dieser Verordnung (Anleinpflcht) zuwerhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Schongebietsverordnung vom 17. September 1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 29. Dezember 1987, S. 1030) wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den

Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover

Weil
Oberbürgermeister